

## Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics vom 8. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 50, S. 216–218), zuletzt geändert am 30. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 20, S. 85–87), beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „C1“ durch die Angabe „B2“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. über Kenntnisse der deutschen oder der französischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der jeweils anderen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerber/Bewerberinnen, die über Kenntnisse der deutschen oder der französischen Sprache verfügen, die nicht dem gemäß Absatz 1 Nr. 3 geforderten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, jedoch für eine der beiden Sprachen mindestens dem Niveau B1 und für die jeweils andere mindestens dem Niveau A2, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen der deutschen oder der französischen Sprache auf dem Niveau B2 sowie von Kenntnissen der jeweils anderen Sprache auf dem Niveau B1 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.“

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses“ durch die Wörter „das Zeugnis“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „in beglaubigter Kopie“ gestrichen.

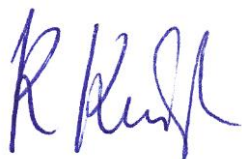
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „keine Kopie des Zeugnisses“ durch die Wörter „kein Zeugnis“ ersetzt.

3. In **§ 4 Absatz 2 Satz 5** wird das Wort „entscheidet“ durch das Wort „gibt“ ersetzt und nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Wörter „den Ausschlag“ eingefügt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Freiburg, den 30. Januar 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin